



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. März 2014

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	121	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	124
75 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser" in Münster am 09.03.2014	121	78 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr	124
76 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	123	79 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	125
77 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Hch. Kettelhack GmbH & Co. KG in Rheine	123	80 In Verlust geratener Dienstausweis der Stadtverwaltung Dorsten	126

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 75 **Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser" in Münster am 09.03.2014**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster

I. Mit Wirkung vom 9. März 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche Liebfrauen-Überwasser. Die Kirchen St. Theresia, St. Michael und St. Sebastian werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katho-

lichen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwal- tenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Na- men der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian in Nienberge bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Seba- stian, Nienberge bzw. Die katholische Kirche ad. St. Sebastianum in Münster-Nienberge, Die Katholische Kirchengemeinde "Liebfrauen-Überwasser" in Münster bzw. Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster bzw. Katholische Liebfrauen-Kirchengemeinde Überwasser in Münster bzw. Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster bzw. Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser zu 2271/10.000 Anteil und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia zu Mün- ster (Westf) bzw. Katholische Kirchengemeinde St. The- resia, Münster lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian in Münster-Nienberge verwalteten Fonds - Pastoratsfonds und Küstereifonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Katholische Kirchengemeinde zu Nienberge-Pastoratsfonds", "Katholische Kirchengemeinde zu Nienberge (Pastoratsfonds)", "Katholische Kirchengemeinde Nienberge-Pastoratsfonds- in Nienberge", "Katholische Kirchengemeinde in Nienberge (Pastoratsfonds)", "Katholische Kirchengemeinde zu Nienberge-Pastoratsfonds- in Nienberge", "Katholische Kirchengemeinde in Nienberge (Pastoratsfonds) in Nienberge", "Katholische Kirchengemeinde zu Nienberge-Pastoratsfonds-", "Katholische Kirchengemeinde in Münster-Nienberge (Pastoratsfonds)", "Katholische Kirchengemeinde in Nienberge (Pastoratsfonds), Münster-Nienberge", "Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian in Nienberge (Pastoratsfonds), Münster", "Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian Münster-Nienberge (Pastoratsfonds), Münster", "Katholische Kirchengemeinde Nienberge (Pastoratsfonds)", "Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian (Pastoratsfonds), Münster-Nienberge" sind künftig Pfarrfonds St. Sebastian.

b) "Katholische Kirchengemeinde Nienberge (Küsterei- fonds) ist künftig Küstereifonds St. Sebastian.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser verwalteten Fonds - Pfarr-/Kirchenfonds und Benefizialfonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser- Pfarrfonds, Münster" bzw. "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser (Pfarrfonds) Münster", Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser- Pfarrfonds, Münster- ½ Anteil-" ist künftig Pfarrfonds Liebfrauen-Überwasser.

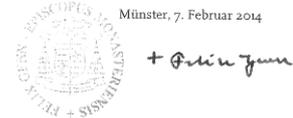
b) "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster (Benefizialfonds) ist künftig Benefizialfonds Liebfrauen-Überwasser.

c) "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster (Kirchenfonds)" ist künftig Kirchenfonds Liebfrauen-Überwasser.

Die unter Ziff. 2. und 3. genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ.: 110-70/2012
5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. Februar 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser in Münster mit Wirkung vom 9. März 2014 zur neuen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser zu- sammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Ge- setzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenver- mögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindeglieder angehören:

Herr Pfarrer Dr. Hans-Werner Dierkes als Vorsitzender
Frau Mareike Babel
Frau Elisabeth Becker-Jostes
Frau Magdalena Berendsen
Herr Frank Döbbeler
Herr Ludger Ebbert
Herr Dr. Rolf Engelshowe
Herr Georg Fischer
Herr Ferdinand Garske
Herr Hubert Kohaus
Herr Bernhard Marx
Herr Dr. Alfons Rensing
Frau Uta Steinweg
Frau Yanti Stroetmann
Herr Michael Thomas
Herr Werner Tillmann
Herr Professor Dr. Peter Witte

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der je- weilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertre- tende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwal- tungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-70/2012
5. Ausfertigung



Münster, 7. Februar 2014

Kleyboldt
Kleyboldt, Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. Februar 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser" in Münster mit Wirkung zum 09. März 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 21. Februar 2014

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 121 - 123

76 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
54.09.01.02-004

48147 Münster, den 24.02.2014

Die Emschergenossenschaft hat Antragsunterlagen zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens und zur ökologischen Verbesserung des Hüller Baches von km 0,30 bis km 1,34 in Gelsenkirchen vorgelegt. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Für das Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a-c UVPG durchgeführt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben erfolgte durch überschlägige Prüfung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und eigener Ermittlungen und Kenntnisse nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG. Die Höhere Landschaftsbehörde wurde beteiligt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Brockmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 123

77 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Hch. Kettelhack GmbH & Co. KG in Rheine

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.2
Az.: 500-0959191/0013.W

48143 Münster, den 27.02.2014

Die Firma Hch. Kettelhack GmbH & Co. KG, Birkenallee 183, 48432 Rheine, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis am 29.11.2013 beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 300.000 m³ aus 3 Brunnen zu fördern, um es für betriebliche Zwecke im Textilbetrieb zu nutzen. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück, Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 153, Flurstück 722.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 123

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

78 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 05. Juli 2013 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 4.972.827,32 €
- mit einem Eigenkapital von 35.457,27 €
- mit einem Verlustausgleich von 1.443.027,33 €,
- einem Investitionskostenzuschuss von 449.815,75 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR - Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.04.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR - Route der Industriekultur, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen

werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.12.2013
GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Gutenbergstr. 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 226 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 12.02.2014


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

79 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 13. Dezember 2013 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 24.596.943,52 €
- mit einem Eigenkapital von 6.992.790,25 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.512.213,45 € und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 336.670,93 € durch den RVR
- und einem Jahresüberschuss von 207.982,03 €

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.10.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen, für das zum 31. Dezember 2012 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 101 ff. GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.01.2014
GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 303, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 10.02.2014


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

80 In Verlust geratener Dienstaussweis der Stadtverwaltung Dorsten

Der vom Bürgermeister der Stadt Dorsten ausgestellte Dienstaussweis Nr. 40, für Heike Hein ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

I. A.

Hörken
Städt. Verwaltungsdirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 126

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster